

08.06.2010

43.31-437-21/0-1

Frau Vöpel

Tel 0221 809-6770

Fax 0221 8284-1337

brigitte.voepel@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

zur Durchführung der Hilfe zur
Erziehung beauftragten Einrichtungen
im Gebiet des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände NW
Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege NW

Rundschreiben 43/5/2010

Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII
Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
hier: **Taschengeld ab 01.07.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung gem. §§ 34, 35 SGB VIII, die Eingliederungshilfe gem. § 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 Abs. 2 SGB VIII als Teil des notwendigen Lebensunterhaltes einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes/Jugendlichen oder jungen Volljährigen, dessen Höhe vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW festgesetzt wird.

Diese Barbeträge sind identisch mit den Beträgen für minderjährige Hilfeempfänger und junge Volljährige nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII).

Der Minister hat mit Erlass vom 08.06.2010 **die Höhe der Barbeträge für Kinder und Jugendliche** (Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) **zum 01.07.2010 nicht verändert**. Zu Ihrer Information teile ich Ihnen die auch weiterhin geltenden Sätze mit:

Stufe	Lebensalter	EURO
1.	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,30
2.	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,90
3.	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	13,00
4.	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,70
5.	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	22,00
6.	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	26,50
7.	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	30,90
8.	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	35,20
9.	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	44,20
10.	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	48,50
11.	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	57,50
12.	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	61,70

Auch für **junge Volljährige** (vom Beginn des 19. Lebensjahres an: 18 Jahre und älter) wurde **keine Erhöhung beschlossen**. Die Höhe des Barbetrages richtet sich gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII nach dem Eckregelsatz, der zum 01.07.2010 nicht erhöht wurde. Der Barbetrag beträgt daher unverändert 96,93 €.

Mein Rundschreiben 43/7/2009 vom 03.06.2009 tritt außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Elzer